

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. März 1978 zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung
der Republik Venezuela zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der
Unternehmen der Luftfahrt und der Seeschifffahrt**
— Drucksache 8/2288 —

A. Problem

Bei den im internationalen Verkehr tätigen Unternehmen der Luftfahrt und der Seeschifffahrt stellen die mit der ausländischen Besteuerung verbundenen Belastungen ein Hindernis für den ungestörten Waren- und Personenverkehr über die Grenzen dar. Zur Förderung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Venezuela sollen solche steuerlichen Hindernisse abgebaut werden.

B. Lösung

Das Abkommen enthält — in Anlehnung an die übliche deutsche Vertragspraxis des OECD-Musterabkommens — die für den Abbau der steuerlichen Hindernisse erforderlichen Regelungen. Der Ausschuß empfiehlt, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine wesentlichen Auswirkungen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2288 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. Februar 1979

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	Dr. Kreile
Vorsitzende	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile

Die Vorlage — Drucksache 8/2288 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 120. Sitzung vom 30. November 1978 dem Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 14. Februar 1979 beraten hat.

Durch das Abkommen verzichtet die Bundesrepublik zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in gewissem Umfang auf Steuern. Andererseits brauchen gewisse zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher eingeräumte Ermäßigungen an deutschen Steuern nicht mehr oder nicht mehr in bisheriger Höhe gewährt zu werden, weil die Doppelbesteuerung nach dem Abkommen schon durch Steuerverzichte Venezuelas beseitigt oder gemildert wird.

Da die venezolanische Seite dem Abschluß eines allgemeinen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bislang ablehnend gegenübersteht, be-

schränkt sich der Vertragstext auf die Beseitigung der Doppelbesteuerung bei Einkünften und Vermögen von Unternehmen der Luft- und Seeschifffahrt. In diesem Bereich entspricht es jedoch inhaltlich voll den Regelungen, die sich in den sonst üblichen allgemeinen Doppelbesteuerungsabkommen für den Sektor des Transportwesens finden. Das Abkommen stellt einen weiteren Schritt in den Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland dar, den internationalen Handel durch Abbau von steuerlichen Hindernissen auf dem Transportsektor zu fördern und sieht — im Ergebnis nicht anders als Artikel 8 des OECD-Musterabkommens — die alleinige Besteuerung der betreffenden Unternehmen im Sitzstaat vor.

Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig, dem Abkommen durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Bonn, den 14. Februar 1979

Dr. Kreile

Berichterstatler